



Steuertipps zur Existenzgründung



Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer sind der Motor unserer sozialen Marktwirtschaft. Ohne ein tatkräftiges, wagemutiges Unternehmertum hätte unsere Volkswirtschaft nicht den beispiellosen rasanten Aufschwung genommen. Die Entwicklung Bayerns zum hoch entwickelten Wirtschaftsstandort wäre ohne freies Unternehmertum nicht denkbar gewesen. Wer sich selbstständig machen will, muss allerdings gewisse Regularien beachten. Die Broschüre „Steuertipps zur Existenzgründung“ enthält deshalb erste wichtige Hinweise zu verschiedenen Unternehmensformen, zu den Anmeldepflichten, zu den Unternehmensteuern, zu den Buchführungspflichten, zu Finanzierungshilfen des Staates und vieles mehr.

Dieser Ratgeber soll möglichst vielen Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründern ein nützlicher Wegweiser bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit sein. Steuerliche Veranlagungen sind stets Entscheidungen im Einzelfall. Es empfiehlt sich, weitere Informationen über die Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften allgemein oder im Einzelfall einzuholen.



Albert Füracker, MdL
Staatsminister



Martin Schöffel, MdL
Staatssekretär

A. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit – Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung 9

I. Wahl der Rechtsform 9

II. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit 13

1. Land- und Forstwirtschaft 13
2. Freiberufliche Tätigkeit 14
3. Gewerbebetrieb 15
4. Warum ist die Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit wichtig? 15

III. Anmeldung einer Betriebseröffnung 16

1. Anmeldung eines Gewerbebetriebs 16
2. Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit 17
3. Betriebsverlegung und Betriebsaufgabe 17

B. Steuerliche Gewinnermittlung 18

I. Betriebsvermögensvergleich 18

1. Buchführungspflicht 18
2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung 19

II. Einnahmenüberschussrechnung 26

III. Einzelheiten bei der Gewinnermittlung 27

1. Aufzeichnungspflichten 27
2. Betriebseinnahmen 29
3. Betriebsausgaben 29
4. Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen 44
5. Kosten der Lebensführung – keine Betriebsausgaben 47

IV. Privatnutzung von Betriebsvermögen 48

V. Entnahme von Wirtschaftsgütern 50

VI. Verträge mit Angehörigen 50

C. Die Unternehmenssteuern 52

I. Einkommensteuer 52

II. Gewerbesteuer 54

III. Umsatzsteuer 56

1. Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer? 56
2. Steuersätze 58
3. Steuerbefreiungen 58
4. Ausstellung von Rechnungen 59
5. Vorsteuerabzug 59
6. Entstehung der Umsatzsteuer 60
7. Übergang der Steuerschuld 61
8. Welche Aufzeichnungspflichten bestehen? 62
9. Wann sind Umsatzsteuererklärungen abzugeben? 63
10. Kleinunternehmerregelung 64
11. Umsatzsteuerprüfung 65

IV. Lohnsteuer 65

V. Steuervorauszahlungen 68

1. Einkommensteuervorauszahlungen 68
2. Kirchensteuervorauszahlungen 68
3. Gewerbesteuervorauszahlungen 68

VI. Elektronische Abgabe von Steuererklärungen (ELSTER) 69

D. Lastschriftinzugsverfahren	70
E. Finanzierungshilfen bei der Existenzgründung	71
F. Weitere Hilfestellungen	72
G. Formulare	75

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrStG	Grundsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
OHG	Offene Handelsgesellschaft
R...EStR	Richtlinienabschnitt der Einkommensteuer-Richtlinien 2012
RNr.	Randnummer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VZ	Veranlagungszeitraum

Diese Broschüre gibt den Rechtsstand vom **Juli 2025** wieder.

Die steuerrechtlichen Vorschriften sind so umfangreich, dass eine erschöpfende Darstellung den Rahmen dieser Broschüre bei weitem sprengen würde. Meist können nur die Grundzüge einer Regelung geschildert werden. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weitgehend unbehandelt bleiben. Damit die Leserinnen und Leser dieser Broschüre ihre Kenntnisse bei Bedarf und Interesse selbst vertiefen können, sind jeweils auch die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNR.).

Die folgenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Bei der Fülle des zu verarbeitenden Materials sind vereinzelte Fehler beziehungsweise Unstimmigkeiten nicht ganz auszuschließen. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

A. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit – Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung



I. Wahl der Rechtsform

Nicht jeder, der sich selbstständig macht, macht sich am Anfang auch Gedanken über die Rechtsform seines Unternehmens. So mancher fängt einfach an, sei es allein als Einzelunternehmer oder zusammen mit einem Partner als Mitunternehmer einer Personengesellschaft. Der Schritt in die Selbstständigkeit kann teilweise auch schleichend vollzogen werden, etwa wenn über Aktivitäten in sozialen Medien eine Einkommensquelle als Influencer entsteht.

Da jeder Unternehmer jedoch Risiken eingeht, schadet es nicht, sich insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer Haftungsbegrenzung hinsichtlich der geeigneten Rechtsform seines Unternehmens beraten zu lassen. Zur Auswahl stehen dabei folgende Alternativen:

Einzelunternehmer

- allein einen gewerblichen Betrieb eröffnen beziehungsweise eine freiberufliche oder andere selbstständige Tätigkeit aufnehmen (Einzelunternehmer),

Personengesellschaft

- gemeinsam mit anderen ein Unternehmen gründen oder erwerben als Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG oder GbR) oder

Kapitalgesellschaft

- allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft gründen beziehungsweise Anteile daran erwerben (UG, GmbH oder AG) und als gesetzlicher Vertreter dieser Gesellschaft unternehmerische Entscheidungen treffen.

Mit der Wahl der Rechtsform stellen Sie auch die Weichen für die steuerliche Behandlung Ihres unternehmerischen Wirkens.

Im Rahmen dieser Informationsschrift können die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Rechtsformen nicht dargestellt und verglichen werden. Die folgende Übersicht gibt lediglich Hinweise auf die wichtigsten Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsformen, in denen ein Gewerbe betrieben werden kann:

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft*
Gesellschafts- vertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	muss notariell beurkundet werden
Anmeldung zum Handelsregister	erforderlich, wenn Ist-Kaufmann	bei OHG, KG: durch vertretungs- berechtigte Person erforderlich	durch vertretungs- berechtigtes Organ erforderlich
Gewerbebean- meldung	erforderlich	von jedem Mitunter- nehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
Gewinnermitt- lung	durch Betriebsver- mögensvergleich oder gegebenenfalls durch Einnahmen- überschussrechnung	in der Regel durch Betriebsvermögens- vergleich, gegebenen- falls durch Einnahmen- überschussrechnung	durch Betriebs- vermögensvergleich
Unternehmerlohn beziehungsweise Gehalt für tätige Gesellschafter	nicht als Betriebs- ausgabe abziehbar	nicht als Betriebs- ausgabe abziehbar	Gehalt an Gesell- schafter - Geschäfts- führer als Betriebs- ausgabe abziehbar
Haftung für betriebliche Steuerschulden	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Ge- sellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Gewerbesteuer	Gewerbeertrag: Frei- betrag 24.500 Euro	gewerbesteuerpflichtig ist die Gesellschaft; Freibetrag wie beim Einzelunternehmer	gewerbesteuerpflichtig ist die Kapitalgesell- schaft; kein Freibetrag

* Für Kapitalgesellschaften gelten besondere Formvorschriften, die in der Regel eine Beratung durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe notwendig machen.

Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft*
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	Einkommensteuer zahlt der Betriebs- inhaber	die Personengesellschaft selbst ist im Regelfall nicht steuerpflichtig; der Gewinn/Verlust wird einheitlich festgestellt und auf die einzelnen Gesellschafter aufge- teilt; jeder Gesellschaf- ter versteuert seinen Anteil im Rahmen der persönlichen Einkom- mensteuerveranlagung (beziehungsweise Kör- perschaftsteuerveran- lagung); auf Antrag Option zur Körperschaftsteuer
Gewinnausschüt- tungen/Entnahmen	Entnahmen führen im Regelfall nicht zu Einkünften, es sei denn, dass sie als nicht entnommene Gewinne einer be- günstigten Besteue- rung unterlegen ha- ben	Entnahmen führen im Regelfall nicht zu Einkünften, es sei denn, dass sie als nicht entnommene Gewinne einer be- günstigten Besteue- rung unterlegen ha- ben; wird die Personenge- sellschaft auf Antrag wie eine Körperschaft besteuert, führen Ent- nahmen zu steuerpflich- tigen Kapitalerträgen beim Gesellschafter
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmerin ist die Personengesellschaft
		Unternehmerin ist die Kapitalgesellschaft

* Für Kapitalgesellschaften gelten besondere Formvorschriften, die in der Regel eine Beratung durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe notwendig machen.

Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
-------------------	----------------------	---------------------

Erbschaft- und Schenkungsteuer	Bei der Gründung einer neuen Existenz steht sicher nicht im Mittelpunkt, dass das Unternehmen eines Tages aus Altersgründen oder von Todes wegen auf Nachfolger übergehen wird. Das Erbschaftsteuergesetz sieht eine Reihe von Regelungen vor, die die Unternehmensfortführung sichern sollen. Über diese Möglichkeiten können Sie sich anhand der in der Reihe „Steuerinformationen“ herausgegebenen Broschüre „Die Erbschaft- und Schenkungsteuer“ informieren, die als PDF-Dokument auch über die Internetseiten des Bayerischen Finanzministeriums unter der Adresse www.stmfh.bayern.de zugänglich ist. Wichtiger noch als die Klärung der Steuerfragen ist, einen geeigneten Nachfolger zu finden und ihn zum richtigen Zeitpunkt in das Unternehmen einzubinden. Hierbei müssen in der Regel auch familienrechtliche, gesellschaftsrechtliche und erbrechtliche Überlegungen angestellt werden, die ihrerseits Auswirkungen auf die Erbschaft- oder schenkungsteuerliche Behandlung haben. Ein erfolgreicher Übergang Ihres hoffentlich erfolgreichen Unternehmens auf die nächste Generation erfordert wegen der Vielzahl der zu beachtenden Aspekte in aller Regel professionelle Hilfe der Beratungsberufe.	
-----------------------------------	--	--

Die folgenden Informationen gelten in erster Linie für den Fall der Eröffnung eines gewerblichen Einzelunternehmens oder der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit.

II. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit

Die steuerlichen Konsequenzen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit hängen auch davon ab, welcher Einkunftsart Ihre Tätigkeit zuzuordnen ist: Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bei selbstständigen Unternehmern zwischen

- dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft,
- einer freiberuflichen Tätigkeit und
- dem Betrieb eines Gewerbes.

1. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse.

Zur Land- und Forstwirtschaft gehören Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüseanbau, Baumschulen und alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch in den ebenfalls vom Bayerischen Finanzministerium herausgegebenen „Steuertipps zur Land- und Forstwirtschaft“ (Download unter www.stmfh.bayern.de).

2. Freiberufliche Tätigkeit

103

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehört die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und diesen Katalogberufen ähnlichen Berufe.

Abgrenzung

104

Mitunter kann die Abgrenzung zwischen einem freien Beruf und Gewerbebetrieb schwierig sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn es zu beurteilen gilt, ob ein den so genannten Katalogberufen ähnlicher Beruf vorliegt. Vielfach sind die Übergänge fließend: Zum Beispiel übt ein Kunsthandwerker, dessen Werke einen Gebrauchswert besitzen, eine gewerbliche Tätigkeit aus, während ein Bildhauer als Künstler freiberuflich tätig ist. Im Zweifelsfall kann zur Feststellung der Künstlereigenschaft eine Gutachterkommission eingeschaltet werden (Einzelheiten hierzu finden Sie in den ebenfalls vom Bayerischen Finanzministerium herausgegebenen „Steuertipps für Künstlerinnen und Künstler“).

Eine freiberufliche Tätigkeit liegt auch dann noch vor, wenn fachlich vorgebildete Arbeitskräfte beschäftigt werden. Voraussetzung ist aber, dass der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend tätig ist und die berufstypischen Leistungen in ausreichendem Umfang selbst und eigenverantwortlich erbringt.

Rechtsquelle: § 18 EStG

3. Gewerbebetrieb

105

Das Einkommensteuergesetz löst die Abgrenzungsfrage zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beziehungsweise zur freiberuflichen Tätigkeit so: Jede betriebliche Tätigkeit, die nicht der Land- und Forstwirtschaft, der Ausübung eines freien Berufes oder einer anderen selbstständigen Tätigkeit im Sinn des § 18 EStG zugeordnet werden kann, ist als gewerbliche Tätigkeit einzuordnen.

Gewerbetreibender ist auch, wer Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft ist und als solcher eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann und ein unternehmerisches Risiko trägt (Mitunternehmer). Hierzu gehört auch, wer sich als Kommanditist an einer Kommanditgesellschaft beteiligt.

Beispiele einer gewerblichen Tätigkeit:

Selbstständige Tätigkeit als Handwerker, Einzelhändler, Großhändler, Gastwirt, Taxifahrer, Influencer, Anlageberater, Handelsvertreter, pensionsmäßige Vermietung von Ferienwohnungen, Betrieb einer Fremdenpension, eines Campingplatzes, eines Hotels.

Rechtsquelle: § 15 EStG

4. Warum ist die Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit wichtig?

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Einkunftsarten hat Auswirkungen auf

106

- das Anmeldeverfahren,
- die Art und Weise der Gewinnermittlung,
- die Frage der Gewerbesteuerpflicht und
- die Höhe der Einkommensteuerbelastung.

Die Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	freier Beruf
Anmeldung einer Betriebseröffnung	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde benachrichtigt)	beim Finanzamt unmittelbar
Gewerbesteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Einkommensteuer	die tarifliche Einkommensteuer, soweit sie auf gewerbliche Einkünfte entfällt, wird um das 4-Fache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags, beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, ermäßigt	keine Steuerermäßigung, weil keine Gewerbesteuerbelastung
Gewinnermittlung	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	in der Regel durch Einnahmenüberschussrechnung

III. Anmeldung einer Betriebseröffnung

1. Anmeldung eines Gewerbebetriebs

107

Wenn Sie einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebsstätte eröffnen, müssen Sie dies zuvor auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (vgl. RNr. 700 – Gewerbe-Anmeldung) der Gemeinde mitteilen. Am besten wenden Sie sich persönlich oder schriftlich an die Gemeinde, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet werden soll. Gleiches gilt für die Eröffnung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft. Folgende Unterlagen sind für eine Gewerbeanmeldung erforderlich: Personalausweis oder Reisepass zur Überprüfung der

Personalien, bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht sowie die Ausweise des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, bei im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen ein Registerauszug.

Das Finanzamt wird über Ihre gewerbliche Tätigkeit unmittelbar von der Gemeinde unterrichtet. Die zusätzlich im Finanzamt von Ihnen benötigten Daten werden anhand eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erhoben. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen (vgl. RNr. 700 – Fragebogen für die steuerliche Erfassung) vollständig und sorgfältig aus. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet. Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt

- eine Steuernummer zuteilen und
- eventuell Vorauszahlungen festsetzen.

Rechtsquelle: §§ 85, 88, 90, 93, 97, 138, 139 AO
§ 14 GewO

2. Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt unmittelbar mitteilen. Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Grundsätzlich genügt eine formlose Anmeldung. Auch hier werden die benötigten Daten anhand des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erhoben (vgl. RNr. 700 – Fragebogen für die steuerliche Erfassung).

Rechtsquelle: §§ 19, 85, 88, 90, 93, 97, 138, 139 AO

3. Betriebsverlegung und Betriebsaufgabe

Auch die Verlegung oder Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit muss jeweils der Gemeinde beziehungsweise dem Finanzamt gemeldet werden.

Rechtsquelle: § 138 Abs. 1 AO

108

109



B. Steuerliche Gewinnermittlung

200

Aufzeichnungen werden nicht nur für steuerliche Zwecke geführt. Sie dienen vor allem auch als Erfolgskontrolle sowie als Nachweis der Bonität gegenüber Banken und Geschäftspartnern. Darüber hinaus gilt es, nicht den Überblick über Forderungen und Verbindlichkeiten zu verlieren. Die steuerliche Gewinnermittlung stellt daher in vielen Fällen nur einen Teil der Aufzeichnungen dar, die die Führung eines Unternehmens mit sich bringt. Abgesehen von Sonderregelungen für Handelsschiffe im internationalen Verkehr sowie für Land- und Forstwirte gibt es zwei Möglichkeiten, für steuerliche Zwecke den Gewinn zu ermitteln:

- Betriebsvermögensvergleich (Buchführung und Bilanzierung) oder
- Einnahmenüberschussrechnung.

I. Betriebsvermögensvergleich

201

Betriebsvermögensvergleich bedeutet: Buchführung, jährliche Bestandsaufnahme (Inventur), Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar) und einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechtsquelle: §§ 4, 5 EStG
§§ 240, 242 HGB
R 4.1 EStR

1. Buchführungspflicht

202

Soweit Gewerbetreibende schon nach Handelsrecht verpflichtet sind, Bücher zu führen und in diesen ihre Handelsgeschäfte und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, müssen sie diese Verpflichtung auch für steuerliche Zwecke erfüllen.

Besteht nach Handelsrecht keine Verpflichtung zur Buchführung, schreibt die Abgabenordnung für gewerbliche Unternehmer immer dann Buchführungspflicht und Abschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen vor, wenn eine der folgenden Grenzen überschritten wird:

Umsätze mehr als	800.000 Euro
oder	
Gewinn mehr als	80.000 Euro

Rechtsquelle: §§ 140, 141 AO
§§ 238, 241a HGB
R 4.1 EStR

2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

203

Bei der Gewinnermittlung sind, soweit sich aus den Steuergesetzen nichts anderes ergibt, die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten.

Eine Buchführung ist ordnungsmäßig, wenn die für die kaufmännische Buchführung erforderlichen Bücher geführt werden, die Bücher förmlich in Ordnung sind und der Inhalt sachlich richtig ist.

Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, zum Beispiel im Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Kurz: Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, zum Beispiel dem Betriebsprüfer des Finanzamts, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können – unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung – auch in elektronischer Form geführt werden. Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen müssen seit dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein. Die Anschaffung und Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems sind dem Finanzamt innerhalb von vier Wochen über ein dafür bereitgestelltes elektronisches Verfahren mitzuteilen.

Rechtsquelle: § 239 HGB
§§ 145, 146, 146a AO
R 5.2 EStR
BMF-Schreiben vom 28. November 2019 (BStBl I S. 1269),
vom 17. Juni 2019 (BStBl I S. 518)
und vom 28. Juni 2024 (BStBl I S. 1063)

Bilanz

204

Ein Betriebsvermögensvergleich setzt eine Bilanz (= Vermögensübersicht) auf den Tag der Betriebseröffnung (Eröffnungsbilanz) und jeweils eine Bilanz zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres (Schlussbilanz) voraus. „Wirtschaftsjahr“ ist bei freien Berufen stets das Kalenderjahr. Gewerbetreibende können unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Gliederung einer Bilanz

Eröffnungsbilanz einer Firma zum 1. Januar 2025

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	B. Rückstellungen
II. Sachanlagen	C. Verbindlichkeiten
III. Finanzanlagen	D. Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen	
I. Vorräte	
II. Forderungen	
III. Wertpapiere	
IV. Kassenbestand, Bankguthaben, Schecks	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

Bei den weiteren Untergliederungen der einzelnen Bilanzpositionen sollten Sie auch an die Erfordernisse für eine elektronische Übermittlung der Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (www.eststeuer.de) denken.

Rechtsquelle: § 266 HGB
§§ 5b, 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG

Frist

Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden. Anhaltspunkt ist der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Zeitraum von sechs Monaten.

Rechtsquelle: §§ 242, 264 Abs. 1, 264a HGB

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung jeweils einschließlich der unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie der Anlagenspiegel und das diesem zugrundeliegende Anlagenverzeichnis (vgl. RNr. 207) ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (www.eststeuer.de) durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt zu übermitteln (so genannte E-Bilanz).

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

Soweit keine elektronische Übermittlung erfolgt, ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch Eröffnungsbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, so ist auch eine Abschrift davon der Steuererklärung beizufügen.

Rechtsquelle: § 5b EStG
§ 60 Abs. 1 - 3 EStDV
BMF-Schreiben vom 28. September 2011 (BStBl I S. 855),
geändert durch BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2024 (BStBl I S. 1334),
BMF-Schreiben vom 10. Juni 2025 (BStBl I S. 1450)

Aufbewahrung von Buchführungsunterlagen und Aufzeichnungen

205

Jeder Buchführende ist verpflichtet, Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanleitungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie Unterlagen nach Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 163 des Zollkodex der Union zehn Jahre geordnet aufzubewahren. Buchungsbelege sind acht Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Handelsbuch gemacht worden ist, in dem das Inventar aufgestellt worden ist, die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt worden sind oder der Buchungsbeleg entstanden ist.

Die empfangenen Handelsbriefe und die Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt in diesen Fällen mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Elektronisch erstellte oder übermittelte Unterlagen sind, ohne Einschränkung der maschinellen Auswertbarkeit, in elektronischer Form zu archivieren. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch zulässig, digitalisierte Papierbelege ausschließlich elektronisch aufzubewahren.

Rechtsquelle: § 257 HGB
§§ 146, 146a, 147 AO

Was gehört in die Bilanz?

206

Eine Bilanz muss alle Vermögensgegenstände (steuerrechtlich: Wirtschaftsgüter) enthalten, die zum Betriebsvermögen gehören. Zum Betriebsvermögen können Wirtschaftsgüter nur gehören, wenn und soweit sie Ihnen als (wirtschaftlichen) Eigentümer beziehungsweise Miteigentümer zuzurechnen sind.

Notwendiges Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden oder dazu bestimmt sind, sind notwendiges Betriebsvermögen. Dient ein Ihnen gehörendes bewegliches Wirtschaftsgut (zum Beispiel ein Pkw) zu mehr als 50 Prozent dem Betrieb, gehört es auch in vollem Umfang zum notwendigen Betriebsvermögen.

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Dient ein bewegliches Wirtschaftsgut zu nicht mehr als 50 Prozent, aber zu mindestens 10 Prozent dem Betrieb, können Sie es wahlweise in die Bilanz aufnehmen und damit zum gewillkürten Betriebsvermögen machen oder weiterhin zum Privatvermögen rechnen. Eine einmal getroffene Zuordnung zum Betriebsvermögen kann allerdings nur noch mit den üblichen Folgen einer Entnahme (gegebenenfalls Entnahmegewinnbesteuerung) rückgängig gemacht werden.

Die Zuordnung eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen hat zur Folge, dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen Betriebsausgaben sind. Die auf einen privaten Nutzungsanteil entfallenden Aufwendungen sind aber als Entnahme zu behandeln und mindern daher den Gewinn im Ergebnis nicht. Im Fall eines Verkaufs des Wirtschaftsguts mindert ein etwaiger Veräußerungsverlust den unternehmerischen und damit auch den steuerlichen Gewinn. Andererseits sind mit dem Wirtschaftsgut zusammenhängende Einnahmen als Betriebseinnahmen zu verbuchen; ein bei einem Verkauf des Wirtschaftsguts erzielter Gewinn erhöht den Unternehmensgewinn.

Privatvermögen

Ein Wirtschaftsgut, das zu weniger als 10 Prozent dem Betrieb dient, gehört in vollem Umfang zum notwendigen Privatvermögen.

Rechtsquelle: § 4 EStG
R 4.2 EStR

Grundstücke

Für Grundstücke gelten einige Besonderheiten: Ein Grundstück oder Gebäude ist bei unterschiedlicher Nutzung für steuerliche Zwecke in mehrere Wirtschaftsgüter aufzuteilen (eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, eigene Wohnzwecke, fremde Wohnzwecke). Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum notwendigen Betriebsvermögen.

Ein solcher Grundstücksteil braucht nur dann nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn sein Wert nicht mehr als ein Fünftel des Werts des ganzen Grundstücks und auch nicht mehr als 20.500 Euro beträgt. Diese Grenzen sind für jeden Bilanzstichtag neu zu prüfen.

Beispiel

Der selbstständige Handelsvertreter A richtet sich in seinem privaten Einfamilienhaus ein Arbeitszimmer ein, in dem er seine Bürotätigkeit ausübt und die Buchführung für seinen Betrieb erledigt. Das Haus hat eine Nutzfläche von 200 m² und einen Verkehrswert von 250.000 Euro (einschließlich Grund und Boden), das Arbeitszimmer hat eine Nutzfläche von 20 m².

Der Wert des auf das Arbeitszimmer entfallenden Teils (Gebäudeanteil und Anteil am Grund und Boden) beträgt 10 Prozent von 250.000 Euro = 25.000 Euro (maßgebend ist das Verhältnis der Nutzflächen). Im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks sind das zwar nicht mehr als ein Fünftel, aber mehr als 20.500 Euro. Infolgedessen muss der Grundstücksteil „Arbeitszimmer“ dem notwendigen Betriebsvermögen zugerechnet und in der Bilanz ausgewiesen werden. Zur Frage des Betriebsausgabenabzugs für die auf das Arbeitszimmer entfallenden Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen vgl. RNr. 228.

Rechtsquelle: § 4 EStG
§ 8 EStDV
R 4.2 Abs. 8 EStR

Gewinn- und Verlustrechnung

Zu einer ordnungsmäßigen Buchführung beziehungsweise zu einem Jahresabschluss gehört auch eine Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung), die aus dem Buchführungswerk entwickelt worden ist.

In der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen zum Beispiel folgende Positionen:

Aufwendungen	Erträge
Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand: a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sonstige betriebliche Erträge
Personalaufwand: a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Erträge aus Beteiligungen Zinsen und ähnliche Erträge
Abschreibungen sonstige betriebliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen außerordentliche Aufwendungen	außerordentliche Erträge

Rechtsquelle: §§ 242 Abs. 2, 275 HGB

Zur elektronischen Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt siehe RNr. 204.

II. Einnahmenüberschussrechnung

208

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind (zum Beispiel als Angehöriger eines freien Berufs) und auch nicht freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, kommt für Sie die Einnahmenüberschussrechnung in Frage.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich: Sie notieren sich jede betrieblich veranlasste Einnahme und Ausgabe und stellen Einnahmen und Ausgaben am Jahresende gegenüber. Maßgebend ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses beziehungsweise Abflusses. Etwas anderes gilt bei der Anschaffung bestimmter Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Grund und Boden), bei bestimmten Vorausleistungen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren oder wenn Abschreibungen vorzunehmen sind (vgl. RNRn. 214 bis 224).

Rechtsquelle: §§ 4 Abs. 3, 11 EStG
R 4.5 EStR

Die Einnahmenüberschussrechnung müssen Sie nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter RNR. 332.

Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist der Steuererklärung eine Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

Rechtsquelle: § 60 Abs. 4 EStDV

III. Einzelheiten bei der Gewinnermittlung

1. Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnung des Wareneingangs

Aufzuzeichnen sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Gewerbebetriebs zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder für fremde Rechnung, erwirbt. Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Tag des Wareneingangs oder das Datum der Rechnung,
- Name oder Firma und Anschrift des Lieferers,
- handelsübliche Bezeichnung der Ware,
- Preis der Ware und
- Hinweis auf den Beleg.

Rechtsquelle: § 143 AO

Aufzeichnung des Warenausgangs

Gewerbliche Unternehmer, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den erkennbar für diese Zwecke bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen.

Aufzuzeichnen sind auch alle Waren, die der Unternehmer

- auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich liefert, oder

209

210

- gegen Barzahlung liefert, wenn die Ware wegen der abgenommenen Menge zu einem Preis veräußert wird, der niedriger ist als der übliche Preis für Verbraucher.

Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Tag des Warenausgangs oder das Datum der Rechnung,
- Name oder Firma und Anschrift des Abnehmers,
- handelsübliche Bezeichnung der Ware,
- Preis der Ware und
- Hinweis auf den Beleg.

Unabhängig von diesen Aufzeichnungspflichten besteht Aufzeichnungspflicht aufgrund besonderer Regelungen im Umsatzsteuergesetz (vgl. RNr. 317).

Rechtsquelle: § 144 AO

Sonstige Aufzeichnungspflichten

211

Das Geldwäschegesetz erlegt bestimmten Berufsgruppen besondere Sorgfaltspflichten auf. Danach müssen zum Beispiel Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, bei der Annahme von Bargeld Vertragspartner identifizieren, soweit sie Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro (bei Vorliegen von Tatsachen, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, auch bei niedrigeren Beträgen) tätigen oder entgegennehmen. Die bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

Rechtsquelle: §§ 2 - 17 Geldwäschegesetz

2. Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind; auch die Einnahmen aus der Veräußerung von abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegütern gehören dazu. Bei der Einnahmenüberschussrechnung stellen auch vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge Betriebseinnahmen dar.

212

Rechtsquelle: R 4.7 EStR

Von den Betriebseinnahmen sind die Betriebsausgaben abzuziehen.

3. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind Aufwendungen einschließlich der Abschreibungen, soweit sie der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zuzurechnen sind, Betriebsausgaben. Der Betriebsausgabenabzug kann aber beschränkt sein (vgl. RNr. 225 bis 234). Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, so können dennoch die Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen), die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

213

Rechtsquelle: § 4 Abs. 4 EStG
R 4.7 EStR

Abschreibungen

Abschreibungen gehen in der Regel von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus.

214

Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Unter Anschaffungskosten versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen

betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.

Unter Herstellungskosten versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Für die Frage, ob gezahlte Umsatzsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, ist zu unterscheiden: Können diese Beträge bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden (siehe dazu RNr. 313, 321), gehören sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist bei der Umsatzsteuer ein Vorsteuerabzug dagegen nicht möglich, sind sie den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugehörigen Wirtschaftsguts zuzurechnen.

Rechtsquelle: § 255 HGB
§§ 6, 9b EStG
R 6.2, 6.3, 9b EStR

Im Folgenden gilt die Annahme, dass das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Abschreibung bei beweglichen Wirtschaftsgütern

215

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Anlagegüter, zum Beispiel Einrichtungsgegenstände oder Maschinen, dürfen nur in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA; im Folgenden wird die gebräuchlichere Bezeichnung „Abschreibung“ verwendet) als Betriebsausgabe angesetzt werden. Dazu sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts zu verteilen. Die Abschreibung ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind.

Rechtsquelle: §§ 4 Abs. 1, 7 EStG
R 7.1 ff EStR

Lineare Abschreibung

Der Jahresbetrag der Abschreibung ergibt sich bei der linearen Methode aus folgender Formel:

216

Jahresbetrag = $\frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren}}$

Zur Abschreibung bei Gebäuden und Gebäudeteilen siehe RNr. 223.

Bei einer Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der Abschreibung abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel

B hat am 15. Juli 2025 ein neues Auto (Nutzungsdauer: sechs Jahre) überwiegend für Geschäftsfahrten zum Preis von 21.000 Euro + 3.990 Euro Umsatzsteuer erworben (Überführungs- und Zulassungskosten sind darin bereits enthalten). Die Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar.

Die Abschreibung des Jahres 2025 errechnet sich wie folgt:
Anschaffungskosten 21.000 Euro, davon 1/6 (= 16 2/3 Prozent) ergibt den Betrag von 3.500 Euro. Der Zeitraum zwischen Anschaffung und dem Ende des Jahres beträgt (aufgerundet) sechs Monate. Die Abschreibung für das Jahr 2025 beläuft sich damit auf 6/12 von 3.500 Euro = 1.750 Euro.

Die Abschreibungsbeträge im Überblick:

	Abschreibung	Buchwert/Restwert
2025: 16 2/3 Prozent von 21.000 Euro x 6/12	1.750 Euro	19.250 Euro
2026: 16 2/3 Prozent von 21.000 Euro	3.500 Euro	15.750 Euro

2027:	16 2/3 Prozent von 21.000 Euro	3.500 Euro	12.250 Euro
2028:	16 2/3 Prozent von 21.000 Euro	3.500 Euro	8.750 Euro
2029:	16 2/3 Prozent von 21.000 Euro	3.500 Euro	5.250 Euro
2030:	16 2/3 Prozent von 21.000 Euro	3.500 Euro	1.750 Euro
2031:	Rest	1.750 Euro	0 Euro

Rechtsquelle: § 7 Abs. 1 EStG
R 7.4 EStR

Degressive Abschreibung

217

Alternativ zur linearen Abschreibung können bewegliche, abnutzbare Anlagegüter, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt wurden, (geometrisch-) degressiv abgeschrieben werden. Die degressive Abschreibung kann auch bei gebraucht erworbenen Wirtschaftsgütern in Anspruch genommen werden. Dabei wird ein fester Abschreibungssatz mit dem jeweiligen Buchwert des Wirtschaftsgutes multipliziert, wodurch in den ersten Jahren höhere Abschreibungen geltend gemacht werden können. Der Abschreibungssatz darf das Dreifache des linearen Abschreibungssatzes beziehungsweise 30 Prozent nicht übersteigen. Da mit dieser Methode keine vollständige Abschreibung des Wirtschaftsgutes erreicht werden kann, ist gesetzlich ein Wechsel zur linearen Abschreibung zugelassen, der sich regelmäßig dann anbietet, sobald die linearen Abschreibungssätze die degressiven Abschreibungssätze übersteigen.

Beispiel

Das im Beispiel aus RNr. 216 angeschaffte Auto soll degressiv abgeschrieben werden.

Ermittlung des degressiven Abschreibungssatzes:

- Jahresbetrag der linearen Abschreibung = 3.500 Euro; dies entspricht einem Abschreibungssatz von 16 2/3 Prozent.
- Das Dreifache von 16 2/3 Prozent wären 50 Prozent, so dass die Begrenzung auf 30 Prozent greift.
- Ergebnis: Der degressive Abschreibungssatz beträgt 30 Prozent.

Wie bei der linearen AfA kann die degressive AfA im Anschaffungsjahr 2025 lediglich zeitanteilig für sechs Monate in Anspruch genommen werden.

Die Abschreibungsbeträge im Überblick:

		Abschreibung	Buchwert/Restwert
2025:	30 Prozent von 21.000 Euro x 6/12	3.150 Euro	17.850 Euro
2026:	30 Prozent von 17.850 Euro	5.355 Euro	12.495 Euro
2027:	30 Prozent von 12.495 Euro	3.749 Euro	8.747 Euro
2028:	30 Prozent von 8.747 Euro	2.624 Euro	6.123 Euro

Für das Jahr 2029 würde die degressive Abschreibung 1.837 Euro betragen, während bei einer linearen Verteilung des Restwertes auf die verbleibende Nutzungsdauer von zwei Jahren und sechs Monaten eine Abschreibung von 2.449 Euro geltend gemacht werden könnte. Daher wird im Jahr 2029 zur linearen Abschreibung mit einem Satz von 40 Prozent (2.449 Euro/6.123 Euro) gewechselt.

		Abschreibung	Buchwert/Restwert
2029:	40 Prozent von 6.123 Euro	2.449 Euro	3.674 Euro

2030:	40 Prozent von 6.123 Euro	2.449 Euro	1.225 Euro
2031:	40 Prozent von 6.123 Euro x 6/12	1.225 Euro	0 Euro

Rechtsquelle: § 7 Abs. 2, 3 EStG
R 7.4 EStR

Elektrofahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft wurden, können abweichend hiervon mit folgenden fallenden Prozentsätzen degressiv abgeschrieben werden:

Anschaffungsjahr	75 Prozent
2. Jahr	10 Prozent
3. und 4. Jahr jeweils	5 Prozent
5. Jahr	3 Prozent
6. Jahr	2 Prozent

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig keine Sonderabschreibungen für das Elektrofahrzeug in Anspruch genommen werden. Auch im Anschaffungsjahr kann dabei stets der volle Jahresbetrag abgesetzt werden.

Rechtsquelle: § 7 Abs. 2a EStG

Abschreibung eines Wirtschaftsguts nach Einlage in den Betrieb

218

Bei einer Betriebseröffnung werden Sie unter Umständen Gegenstände in den Betrieb einbringen, die Sie vorher privat genutzt haben, zum Beispiel einen Pkw oder Büromöbel. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, mit welchem Wert ein solcher Gegenstand anzusetzen ist und wie die weitere Abschreibung im Betrieb vorzunehmen ist.

Bewertung und Abschreibung bei Einlagen

Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen, der dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen

beizumessen ist. Ist das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Einlage angeschafft oder hergestellt worden, dürfen höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich derjenigen Abschreibungen angesetzt werden, die auf die Zeit zwischen der Anschaffung oder Herstellung und der Einlage in den Betrieb entfallen. Der genannte Wert, mit dem das Wirtschaftsgut anzusetzen ist (Einlagewert), ist in der Regel auch für die Berechnung der Abschreibungen maßgebend. Anders ist es aber, wenn das in den Betrieb eingelegte Wirtschaftsgut zuvor im Rahmen von außerbetrieblichen Einkünften (zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) verwendet worden ist. In diesem Fall ist für die Berechnung der Abschreibungen der Einlagewert zu mindern um die vor der Einlage vorgenommenen Abschreibungen, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten (das heißt um die Abschreibungen geminderten) Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere Abschreibung aber auch hier vom Einlagewert.

Rechtsquellen: §§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 7 Abs. 1 Satz 5 EStG
R 6.12, 7.4 Abs. 10 EStR
BMF-Schreiben vom 27. Oktober 2010 (BStBl I S. 1204)

Beispiel

Ein Pkw wurde im Januar 2024 für private Zwecke erworben (Anschaffungskosten 30.000 Euro) und bis Ende Dezember 2024 ausschließlich für private Zwecke genutzt. Anfang Januar 2025 wird der Pkw in einen neu eröffneten Betrieb eingebracht und seither überwiegend für betriebliche Zwecke genutzt. Die Restnutzungsdauer beträgt fünf Jahre.

Der Pkw gehört seit Januar 2025 zum notwendigen Betriebsvermögen. Einlagewert und Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind mit dem Restwert (Anschaffungskosten abzüglich auf das Jahr 2024 rechnerisch entfallende Abschreibungen) vom 31. Dezember 2024 anzusetzen (25.000 Euro). Die Restnutzungsdauer ist zum Einlagezeitpunkt zu schätzen.

Es ergeben sich folgende Abschreibungsbeträge:

		Abschreibung	Buchwert/Restwert
2024:	16 2/3 Prozent von 30.000 Euro	5.000 Euro (ohne steuerliche Auswirkung, da Privatnutzung)	am 31.12.2024: 25.000 Euro; gleichzeitig Einlagewert am 1.1.2025
2025:	20 Prozent von 25.000 Euro	5.000 Euro	20.000 Euro
2026:	20 Prozent von 25.000 Euro	5.000 Euro	15.000 Euro
2027:	20 Prozent von 25.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
2028:	20 Prozent von 25.000 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro
2029:	20 Prozent von 25.000 Euro	5.000 Euro	0 Euro

Sonderabschreibung

219

Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens neben der linearen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG bis zu insgesamt 40 Prozent möglich, wenn das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmers ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Die Sonderabschreibung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn des Betriebs im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 200.000 Euro nicht überschreitet.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums (fünf Jahre) bemisst sich die Abschreibung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer.

Beispiel

Ein Schreinermeister erwirbt für seinen Betrieb am 2. Januar 2025 eine Holzbearbeitungsmaschine zum Preis von 40.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre.

		Abschreibung	Buchwert/Restwert
2025:	10 Prozent von 40.000 Euro + 40 Prozent von 40.000 Euro	4.000 Euro 16.000 Euro	20.000 Euro
2026:	10 Prozent von 40.000 Euro	4.000 Euro	16.000 Euro
2027:	10 Prozent von 40.000 Euro	4.000 Euro	12.000 Euro
2028:	10 Prozent von 40.000 Euro	4.000 Euro	8.000 Euro
2029:	10 Prozent von 40.000 Euro	4.000 Euro	4.000 Euro
2030:	20 Prozent von 4.000 Euro (= Restwert am 31. Dezember 2029; Restnutzungsdauer fünf Jahre)	800 Euro	3.200 Euro

usw.

Rechtsquelle: §§ 7, 7a Abs. 9, 7g Abs. 5 und 6 EStG

Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter

220

Haben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, beweglichen und selbstständig nutzungsfähigen Gegenstands des Anlagevermögens (zum Beispiel Bürostuhl, Schreibtisch) nicht mehr als 800 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können diese im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in vollem Umfang als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Gegenstand unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben bereits aus der Buchführung ersichtlich sind oder wenn die An-

schaffungs- oder Herstellungskosten für den jeweiligen Gegenstand 250 Euro nicht übersteigen.

Rechtsquelle: § 6 Abs. 2 EStG
R 6.13 EStR

Sammelposten

221

Haben die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines betrieblich genutzten, beweglichen und selbstständig nutzungsfähigen Gegenstands des Anlagevermögens (zum Beispiel Registrierkasse, Schreibtisch) mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können sie in einen so genannten Sammelposten aufgenommen werden. Dieses Wahlrecht kann aber nur einheitlich für alle in einem Jahr angeschafften oder hergestellten Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, in Anspruch genommen werden. In jedem Jahr, in dem solche Gegenstände angeschafft oder hergestellt werden und in dem die Sammelpostenmethode gewählt wird, ist ein eigener Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und in den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel Gewinn mindernd aufzulösen. Wird ein Sammelposten gebildet, kann in diesem Wirtschaftsjahr die Sofortabschreibung nach RNr. 220 nur für geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne eine eventuell darin enthaltene Umsatzsteuer bis 250 Euro in Anspruch genommen werden.

Scheidet ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen aus (zum Beispiel durch Verkauf oder Verschrottung), vermindert sich der Sammelposten dadurch nicht.

Rechtsquelle: § 6 Abs. 2a EStG
R 6.13 EStR

Abschreibung bei Gebäuden und Gebäudeteilen

223

Bei einem bebauten Grundstück wird die Abschreibung nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes errechnet. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung, die Anschaffungskosten von Grund und Boden können daher nicht abgeschrieben werden. Wird ein Gebäude teils eigenbetrieblich, teils fremdbetrieblich,

teils zu eigenen und teils zu fremden Wohnzwecken genutzt, so ist jeder der vier unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut und daher gesondert abzuschreiben. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des gesamten Gebäudes sind in der Regel nach dem Verhältnis der Nutzflächen der einzelnen selbstständigen Gebäudeteile zu den Nutzflächen des gesamten Gebäudes aufzuteilen.

Regelabschreibungssätze für Gebäude:

Gebäude	Jährlicher AfA-Satz
Fertigstellung vor dem 1. Januar 1925	2,5 Prozent
Fertigstellung nach dem 31. Dezember 1924 und vor dem 1. Januar 2023	2,0 Prozent
Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2022	3,0 Prozent
Betriebsvermögen, Bauantrag nach dem 31. März 1984, keine Wohnzwecke	3,0 Prozent

Daneben besteht für in einem bestimmten Zeitfenster errichtete Mietwohnneubauten die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung mit jährlich 5 Prozent vom jeweiligen Restwert und einer Sonderabschreibung mit jeweils 5 Prozent in den ersten 4 Jahren ab Anschaffung oder Herstellung.

Rechtsquelle: §§ 7 Abs. 4, 5 und 5a, 7b, 52 Abs. 15a EStG
R 4.2, 7.1 ff EStR

Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel bei Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden, können erhöhte Abschreibungen in Betracht kommen.

Abschreibung auf Ladeneinbauten und ähnliche Einbauten

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten werden als selbstständige Gebäudeteile gesondert abgeschrieben.

224

Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: § 7 EStG
R 4.2 Abs. 3, 7.1 EStR

Sonderregelungen bei eingeschränkt abziehbaren oder nicht abziehbaren Betriebsausgaben

Der gewinnmindernde Abzug bestimmter Betriebsausgaben ist gesetzlich eingeschränkt oder ausgeschlossen. Darunter fallen insbesondere folgende Aufwendungen:

Betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahmen

225

Werden aus einem Betrieb Entnahmen getätigt, die der Höhe nach den Gewinn und die Einlagen übersteigen (so genannte Überentnahmen), ist ein Teil der angefallenen betrieblichen Schuldzinsen nicht abziehbar. Dazu sind auch bei einer Einnahmenüberschussrechnung die Entnahmen und Einlagen gesondert aufzuzeichnen. Das Abzugsverbot betrifft nicht Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden. Andere Schuldzinsen sind bis zur Höhe von 2.050 Euro im Jahr stets voll abziehbar.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 4a EStG

Geschenke

225a

Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Geschenke 50 Euro jährlich je Empfänger übersteigen.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG
R 4.10 Abs. 2 bis 4 EStR

Bewirtungen

226

Von den Aufwendungen für die geschäftlich veranlasste Bewirtung von Geschäftsfreunden sind höchstens 70 Prozent als Betriebsaus-

gaben abzugsfähig. Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen ist durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu führen. Es werden nur Rechnungen mit bestimmten Mindestangaben anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in Ihrer Wohnung gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG
R 4.10 Abs. 5 bis 9 EStR
BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021 (BStBl I S. 908)

Mehraufwendungen für Verpflegung

Bei einer vorübergehenden betrieblichen Auswärtstätigkeit können Sie für jeden Kalendertag Mehraufwendungen für Verpflegung pauschal als Betriebsausgaben abziehen

227

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 28 Euro,
- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit und einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 14 Euro,
- bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit für den An- und Abreisetag jeweils: 14 Euro.

Dabei ist auf die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt abzustellen. Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als drei Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG
i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG

Häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung (zum Beispiel Teppiche, Gardinen, Lampen) sind nur dann unbeschränkt abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Diese Aufwendungen können mit 1.260 Euro im Kalenderjahr

228

pauschaliert werden (Jahrespauschale). In allen anderen Fällen können Sie für Kalendertage, an denen Sie überwiegend in der häuslichen Wohnung tätig werden, eine Tagespauschale von 6 Euro, maximal 1.260 Euro im Kalenderjahr, geltend machen. Weitere Voraussetzung ist, dass Sie an diesen Tagen nicht Ihre erste Tätigkeitsstätte im Betrieb aufsuchen. Steht für diese betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, ohne dass Sie überwiegend im häuslichen Bereich tätig werden. Das Aufsuchen der ersten Tätigkeitsstätte im Betrieb ist dann ebenfalls unschädlich.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 6b und 6c EStG
BMF-Schreiben vom 15. August 2023 (BStBl I S. 1551)

Besondere Aufzeichnung

229

Aufwendungen für Geschenke, für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, für Gästehäuser, Jagd und so weiter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und dessen Ausstattung müssen Sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzeichnen.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 7 EStG
R 4.11 EStR

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

230

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb kommen Betriebsausgaben in Höhe der so genannten Entfernungspauschale zum Ansatz, und zwar bis zum Höchstbetrag von jährlich 4.500 Euro unabhängig davon, welches Verkehrsmittel Sie benutzen. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens darf der Höchstbetrag von 4.500 Euro überschritten werden. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden Tag, an dem Sie zum Betrieb fahren, 0,30 Euro für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb. In den Jahren 2022 bis 2026 wird die 20 Kilometer übersteigende Entfernung mit 0,38 Euro pro Kilometer berücksichtigt. Darüber hinausgehende tatsächliche Aufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn es sich dabei um Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel handelt oder im Falle einer Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 70 oder zwischen 50 und 70 und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr). Im Normalfall ist bei Benutzung eines betrieblichen

Kraftfahrzeugs für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb der nicht abziehbare Teil der Aufwendungen pro Kalendermonat grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03 \text{ Prozent} \times \text{Entfernungskilometer}}{\text{abzüglich Entfernungspauschale} \times \text{Arbeitstage/Monat}} \\ = \text{nicht abziehbare Aufwendungen/Monat}$$

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für werkseitig eingebaute Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Für Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gibt es Sonderregelungen.

Beispiel

Mit Ihrem zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw fahren Sie im ganzen Jahr 2025 (an insgesamt 220 Tagen) von Ihrer Wohnung zu Ihrem Betrieb (einfache Entfernung: 25 km). Im Zeitpunkt der Erstzulassung hatte Ihr Fahrzeug einen Listenpreis von 30.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

Folgende auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind im Jahr 2025 nicht abziehbar:

$$\begin{array}{rcl} 30.000 \text{ Euro} \times 0,03 \text{ Prozent} \times 25 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} & = & 2.700 \text{ Euro} \\ \text{abzüglich } (0,30 \text{ Euro} \times 20 \text{ km} + 0,38 \text{ Euro} \times 5 \text{ km}) \times 220 \text{ Tage} & = & 1.738 \text{ Euro} \\ \hline \text{nicht abziehbar} & & 962 \text{ Euro} \end{array}$$

Die Listenpreisregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn Sie für Ihr Kraftfahrzeug laufend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (vgl. RNr. 251) führen und die für das Fahrzeug insgesamt anfallenden Aufwendungen durch Belege nachweisen oder wenn Sie Ihr Fahrzeug zu nicht mehr als 50 Prozent betrieblich nutzen. Aber auch in diesen Fällen ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale nicht abziehbar. Zur Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen gibt es für Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge Sonderregelungen.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG

231

Geldbußen

232

Nicht abzugsfähig sind Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwahrungsgelder, auch wenn sie betrieblich veranlasst sind.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG
R 4.13 EStR

Schmiergelder, Bestechungsgelder

233

Gezahlte Schmiergelder, Bestechungsgelder sowie damit zusammenhängende Aufwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn mit diesen Zahlungen objektiv gegen das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht verstoßen wird.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG
R 4.14 EStR

Gewerbesteuer

234

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Zur Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer vgl. RNr. 301.

Rechtsquelle § 4 Abs. 5b EStG

4. Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen**Voraussetzung**

240

Betriebe mit einem Gewinn bis maximal 200.000 Euro ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des Jahres nach der Anschaffung oder Herstellung vermietet oder (fast) ausschließlich betrieblich (in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs) genutzt werden, so genannte Investitionsabzugsbeträge Gewinn mindernd abziehen. Befindet sich Ihr Betrieb erst in der Eröffnungsphase, müssen Sie die Betriebseröffnungsabsicht glaubhaft darlegen können.

Antragstellung

Zur Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen müssen Sie dem Finanzamt die Summen der Abzugsbeträge und der gegebenenfalls hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge (siehe dazu „Hinzurechnung oder Rückgängigmachung“) nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermitteln. Das kann entweder im Rahmen einer E-Bilanz (vgl. RNr. 204) oder im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung (vgl. RNr. 208) erfolgen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Dann müssen sich die oben genannten Angaben aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

Höchstbetrag

Die Investitionsabzugsbeträge dürfen bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter betragen. Die Summe der in dem jeweiligen Jahr und in den drei vorangegangenen Jahren abgezogenen und noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten (siehe dazu „Hinzurechnung oder Rückgängigmachung“) Investitionsabzugsbeträge darf je Betrieb 200.000 Euro nicht übersteigen.

Hinzurechnung oder Rückgängigmachung

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge bis zu 50 Prozent der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten Gewinn erhöhend **hinzugerechnet** werden. Gleichzeitig können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsguts um denselben Betrag Gewinn mindernd herabgesetzt werden, so dass sich aus der Hinzurechnung per Saldo keine Gewinnauswirkung ergibt. Die herabgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden dann die Bemessungsgrundlage für Abschreibungen.

Werden die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres nach dem Wirt-

schaftsjahr des Gewinn mindernden Abzugs hinzugerechnet, ist der Abzug insoweit in dem Jahr der Inanspruchnahme **rückgängig zu machen**. Liegt für dieses Jahr bereits ein Steuerbescheid vor, ist dieser zu ändern. Daraus sich ergebende Steuernachforderungen sind nach den Vorschriften der AO (§ 233a AO) zu verzinsen.

Beispiel

Ein Metallbaumeister beabsichtigt, für seinen Betrieb eine moderne Drehbank zu kaufen. Dafür macht er im Jahr 2025 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 20.000 Euro (50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten von 40.000 Euro) geltend. Im Jahr 2028 schafft er die Drehbank zu einem Preis von 35.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer an. Andere Investitionen tätigt er nicht.

Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Gewinn:

Jahr 2025:	
Gewinnminderung in Höhe des Investitionsabzugsbetrags (zunächst)	-20.000 Euro
Rückgängigmachung, soweit bis zum Jahr 2028 keine Hinzurechnung erfolgt	+ 2.500 Euro
Verbleibende Gewinnminderung im Jahr 2025	-17.500 Euro
Eine aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags sich ergebende Steuernachforderung ist nach den Vorschriften der AO zu verzinsen.	

Jahr 2028:	
Gewinnerhöhung durch Hinzurechnung von 50 Prozent der Anschaffungskosten (höchstens geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge)	+ 17.500 Euro
Gewinn mindernde Herabsetzung der Anschaffungskosten	- 17.500 Euro
Verbleibende Gewinnauswirkung im Jahr 2028	0 Euro

Bemessungsgrundlage für die Abschreibung der Drehbank:	
Anschaffungskosten	35.000 Euro
Herabsetzung (siehe oben)	- 17.500 Euro
Verbleibende Anschaffungskosten (= Bemessungsgrundlage für Abschreibungen)	17.500 Euro

Rechtsquelle: § 7g Abs. 1 bis 4 EStG
§ 233a AO

5. Kosten der Lebensführung – keine Betriebsausgaben

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Aufwendungen, die Ihre private Lebensführung betreffen, zum Beispiel Wohnung, Essen, Kleidung, Privatfahrten mit Ihrem Auto, Urlaubsreisen und anderes.

245

Als Betriebsausgaben dürfen demnach nicht abgezogen werden

- die für Ihren Haushalt und den Unterhalt Ihrer Familie aufgewendeten Beträge,
- Aufwendungen, die durch Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung veranlasst worden sind.

Gemischte Aufwendungen

Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (gemischte Aufwendungen), sind sie insoweit als Betriebsausgaben abziehbar, als sie betrieblich oder beruflich veranlasst sind und sich dieser Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von den Ausgaben, die der privaten Lebensführung dienen, trennen lässt. Die betriebliche beziehungsweise berufliche Veranlassung darf allerdings nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein. Ist eine Trennung nicht möglich, scheidet ein Betriebsausgabenabzug aus.

Rechtsquelle: § 12 Nr. 1 EStG

Private Zuwendungen

Nicht zu den Betriebsausgaben gehören freiwillige Zuwendungen, Zuwendungen aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht und Zuwendungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten.

Steuern

Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern, die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, sowie Vorsteuerbeträge auf nicht abziehbare Aufwendungen können ebenfalls nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Geldstrafen

Die in einem Strafverfahren festgesetzten Geldstrafen sind gleichfalls keine Betriebsausgaben.

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte (zum Beispiel gemeinnützige) Einrichtungen und politische Parteien gehören zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen der §§ 10b EStG (Sonderausgaben) und 34g EStG (Steuerermäßigung) möglich.

Rechtsquelle: §§ 4 Abs. 6, 12 EStG
R 12.3, 12.5 EStR

IV. Privatnutzung von Betriebsvermögen

Nutzungsentnahme

250

Nutzen Sie ein Wirtschaftsgut, das zu Ihrem Betriebsvermögen gehört, auch für private Zwecke, liegt insoweit eine „Nutzungsentnahme“ vor. Das bedeutet im Ergebnis, dass sich der auf die Privatnutzung entfallende Kostenanteil nicht Gewinn mindernd auswirkt. Denken Sie daran, dass mit einer solchen Nutzungsentnahme auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann (vgl. RNr. 306).

Ein-Prozent-Regelung

251

Besondere Regelungen gelten für die private Nutzung eines zum notwendigen Betriebsvermögen (vgl. RNr. 206) gehörenden oder überwiegend für betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugs. Die Nutzungsentnahme ist in diesen Fällen für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung (vgl. RNr. 230) anzusetzen. Für

Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gibt es Sonderregelungen.

Beispiel

Ihren zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Pkw nutzen Sie auch für Privatfahrten. Der Listenpreis einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 24.000 Euro. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:

24.000 Euro x 1 Prozent pro Monat x 12 Monate = 2.880 Euro

Fahrtenbuch

Sie haben allerdings die Möglichkeit, statt des Betrags, der sich aus der Ein-Prozent-Regelung ergibt, die tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen in Ansatz zu bringen. Dazu müssen Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen (zeitnah und in geschlossener Form) sowie die für das Fahrzeug insgesamt angefallenen Aufwendungen durch Belege nachweisen. Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen. Privatfahrten müssen einzeln, aber ohne weitere Angaben aufgezeichnet werden. Für Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gibt es hinsichtlich der Ermittlung der insgesamt angefallenen Aufwendungen Sonderregelungen.

Rechtsquelle: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

V. Entnahme von Wirtschaftsgütern

260

Wenn Sie in Ihrem Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbrauchen oder auf Dauer für private Zwecke nutzen, liegt eine Entnahme der jeweiligen Wirtschaftsgüter vor. So wird zum Beispiel ein selbstständiger Bäckermeister den Bedarf an Brot und anderen Backwaren für sich und seine Familie aus dem eigenen Betrieb decken. Der Wert, der den entnommenen Gegenständen im Zeitpunkt der Entnahme beizumessen ist, muss wie eine Betriebseinnahme erfasst werden. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschalsätze (zum Beispiel für Bäckereien, Gast- und Speisewirtschaften, Obst- und Gemüsehandel), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen. Somit erübrigt sich eine Einzelaufzeichnung aller Entnahmevorgänge in diesen Fällen. Denken Sie daran, dass Entnahmen auch für die Umsatzsteuer von Bedeutung sind (vgl. RNr. 305).

Rechtsquelle: §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

VI. Verträge mit Angehörigen

270

Bei Rechtsverhältnissen zwischen Angehörigen (Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge und so weiter) gilt der Grundsatz, dass solche Verträge steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Schriftform ist stets zu empfehlen. Bei Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen, damit die Vereinbarungen bürgerlich-rechtlich wirksam zustande kommen. Das gilt jedoch nicht für Arbeits- oder Ausbildungsverträge. Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren sind aber wegen Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen nichtig und können deshalb auch steuerrechtlich nicht an-

erkannt werden. Nicht anzuerkennen sind auch Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige, weil sie zwischen fremden Personen nicht vereinbart worden wären.

Rechtsquelle: R 4.8 EStR



C. Die Unternehmenssteuern

I. Einkommensteuer

300

Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehört auch der Gewinn aus einer unternehmerischen Tätigkeit.

Erklärungspflicht

Die Einkommensteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr). Sie wird im Veranlagungsverfahren aufgrund der Angaben in Ihrer Einkommensteuererklärung festgesetzt. Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie nach Ablauf eines Kalenderjahrs auf jeden Fall dann abgeben, wenn Sie neben Arbeitslohn noch andere positive Einkünfte (zum Beispiel aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 Euro haben oder wenn Sie keinen Arbeitslohn bezogen haben und der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte mehr als 12.096 Euro (2026: 12.348 Euro) betragen hat (bei Ehegatten 24.192 Euro; 2026: 24.696 Euro).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben zum Beispiel,

- wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist oder
- wenn Sie das Finanzamt dazu auffordert.

Einkommensteuererklärungen sind im Regelfall bis zum 31. Juli des folgenden Jahres beim zuständigen Finanzamt abzugeben.

Rechtsquelle: § 149 AO
§§ 25, 46 EStG
§ 56 EStDV

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Die Steuererklärung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger (freiberuflicher) Arbeit erzielt werden. Nähere Informationen finden Sie unter RNr. 332. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Rechtsquelle: § 25 Abs. 4 EStG

Zur elektronischen Übermittlung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung siehe RNr. 204, zur elektronischen Übermittlung einer Einnahmenüberschussrechnung siehe RNr. 208.

Verlustabzug

Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls zur Liquiditätsverbesserung genutzt werden. Dazu ist unter Beachtung bestimmter Einschränkungen ein Verlustrücktrag auf die beiden vorangegangenen Jahre möglich. Der Verlustrücktrag führt dann zur ganzen oder teilweisen Erstattung der für die beiden Vorjahre gezahlten Einkommensteuer.

Wahlweise wird dieser Verlust auf die dem Verlustentstehungsjahr folgenden Kalenderjahre auch mit bestimmten Einschränkungen vortragen und mindert dadurch die Einkommensteuer dieser Kalenderjahre.

Rechtsquelle: § 10d EStG
R 10d EStR

Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer

Als Ausgleich für die Belastung mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb

301

entfällt. Die Ermäßigung beträgt das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags, beschränkt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer.

Rechtsquelle: § 35 EStG

II. Gewerbesteuer

302

Die Gemeinden sind berechtigt (und verpflichtet), von jedem Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird, eine Gewerbesteuer als Gemeindesteuer zu erheben. Steuerschuldner der Gewerbesteuer sind Sie beziehungsweise die Gesellschaft als Unternehmer. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Rechtsquelle: §§ 1, 2, 5 GewStG

Gewerbeertrag

Gewerbeertrag ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, vermehrt und vermindert um bestimmte Zu- und Abrechnungen.

Rechtsquelle: § 7 GewStG

Messbetrag

Die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer werden vom Finanzamt festgestellt. Das Finanzamt wendet auf den Gewerbeertrag einen bestimmten Prozentsatz (Steuermesszahl) an und ermittelt so den Steuermessbetrag. Die Steuermesszahl beträgt einheitlich 3,5 Prozent. Der Messbetrag ist für die Gemeinde die Grundlage für die Festsetzung der Gewerbesteuer.

Rechtsquelle: § 11 GewStG

Hebesatz

Die Steuer wird durch Anwendung eines Prozentsatzes (Hebesatz) auf den Steuermessbetrag festgesetzt und erhoben, der durch die heheberechtigte Gemeinde bestimmt wird.

Rechtsquelle: § 16 GewStG

Freibetrag

Gewerbesteuer fällt bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag höher ist als 24.500 Euro.

303

Beispiel

Gewerbeertrag	34.500 Euro
Freibetrag	24.500 Euro
	<u>10.000 Euro</u>
Steuermesszahl:	3,5 Prozent
Steuermessbetrag	350 Euro
Hebesatz der Gemeinde:	400 Prozent*
Gewerbesteuer	1.400 Euro

* Der Gewerbesteuerhebesatz betrug im Durchschnitt des Jahres 2022 in Bayern 341 Prozent (zum Vergleich: in Deutschland 391 Prozent).

Rechtsquelle: § 11 GewStG
Datenquelle: DESTATIS

Steuererklärung

Für steuerpflichtige Gewerbebetriebe ist eine Erklärung zur Festsetzung des Steuermessbetrags abzugeben. Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, ist der Steuermessbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen. In diesem Fall ist auch eine Zerlegungserklärung abzugeben. Die Erklärungen sind dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter RNr. 332. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall ist die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

Rechtsquelle: §§ 14a, 28 GewStG

III. Umsatzsteuer

1. Welche Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer?

Entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen

Der Umsatzsteuer unterliegen unter anderem

304

- alle Lieferungen (zum Beispiel Verkäufe von Gegenständen) und sonstige Leistungen (zum Beispiel Dienstleistungen), die Sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit ausführen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt, das heißt alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die Sie vom Leistungsempfänger oder einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhalten oder erhalten sollen, jedoch abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer;

Rechtsquelle: §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 UStG

Beispiel

Ein selbstständiger Fernsehtechniker repariert einen defekten Fernseher und berechnet dafür 357 Euro. Die Reparatur unterliegt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind 100/119 von 357 Euro, also 300 Euro. Die Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent, also 57 Euro.

Unentgeltliche Lieferungen

305

- die Entnahme von Gegenständen aus dem Unternehmen für private Zwecke. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten, beziehungsweise die Selbstkosten, zum Zeitpunkt der Entnahme;

Rechtsquelle: §§ 3 Abs. 1b Nr. 1, 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG

Beispiel

Die Inhaberin eines Schreibwarengeschäfts schenkt ihrer besten Freundin ein wertvolles Schreibset zum Geburtstag. Das Schreibset ist im Laden mit 138 Euro ausgezeichnet, der Einkaufspreis (netto) beträgt 70 Euro.

Die Warenentnahme unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt wird, der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis (zum Zeitpunkt des Umsatzes), in diesem Fall also 70 Euro. Die Umsatzsteuer beträgt 19 Prozent, also 13,30 Euro.

Unentgeltliche sonstige Leistungen

- die Ausführung von sonstigen Leistungen für unternehmensfremde Zwecke (zum Beispiel ein selbstständiger Maler streicht mit unternehmerischen Mitteln unentgeltlich die Wohnung der Schwester). Bemessungsgrundlage sind die entstandenen Ausgaben. Wird ein dem Unternehmen zugeordneter Gegenstand für private Zwecke genutzt, sind jedoch aus der Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe (im Unterschied zur Einkommensteuer) solche Ausgaben auszuscheiden, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist.

306

Rechtsquelle: §§ 3 Abs. 9a, 10 Abs. 4 Nr. 2 und 3 UStG

Einfuhr

Der Umsatzsteuer unterliegt die Einfuhr von Gegenständen im Inland. Die Einfuhrumsatzsteuer wird dabei vom Zoll erhoben.

308

Rechtsquelle: § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Innergemeinschaftlicher Erwerb

Der Umsatzsteuer unterliegt ferner der innergemeinschaftliche Erwerb (Bezug von Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet).

309

Rechtsquelle: § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

2. Steuersätze

310

Der allgemeine Steuersatz, dem die meisten Umsätze unterliegen, beträgt derzeit 19 Prozent, der ermäßigte Steuersatz 7 Prozent.

Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von fast allen Lebensmitteln (Getränke und Gaststättenumsätze sind davon allerdings ausgenommen) sowie unter anderem für die Umsätze von Büchern und Zeitungen, für den öffentlichen Personennahverkehr und für Filmvorführungen.

Rechtsquelle: § 12 UStG

3. Steuerbefreiungen

311

Eine Reihe von Umsätzen ist von der Umsatzsteuer befreit, zum Beispiel

- Ausfuhrlieferungen in Länder außerhalb der EU und innergemeinschaftliche Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen.

Bei diesen Steuerbefreiungen bleibt der Vorsteuerabzug (vgl. RNr. 313) erhalten.

Die Ausführung der nachfolgenden steuerfreien Umsätze führt dagegen zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug:

- Umsätze aus der Veräußerung sowie der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler;
- Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker.

Rechtsquelle: § 4 UStG

4. Ausstellung von Rechnungen

312

Wenn Sie andere Unternehmer mit Ware beliefern oder für andere Unternehmer Dienstleistungen ausführen, sind Sie verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten Rechnungen auszustellen.

Wird der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt, ist seit dem 1. Januar 2025 eine elektronische Rechnung auszustellen. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Bis zum 31. Dezember 2027 gelten noch diverse Übergangsregelungen, die insbesondere für kleine Unternehmen zum Beispiel weiterhin die Rechnungsausstellung in Papier erlauben.

Eine Pflicht zur Rechnungserteilung an Nichtunternehmer besteht nur, wenn Sie steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück erbringen. In Rechnungen über steuerpflichtige Leistungen muss die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden. Die Rechnung muss außerdem weitere Angaben über die am Umsatz beteiligten Unternehmen und Waren sowie die eigene Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Beachten Sie bitte: Wenn Sie in einer Rechnung einen zu hohen Steuerbetrag oder einen Steuerbetrag zu Unrecht ausweisen, schulden Sie den ausgewiesenen Betrag.

Rechtsquelle: §§ 14 bis 14c, 27 Abs. 38 UStG

5. Vorsteuerabzug

313

Die Umsatzsteuer wird in Deutschland nach dem Mehrwertsteuersystem erhoben. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass der Unternehmer die von ihm ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwirft, die ihm für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aber als Vorsteuer abziehen kann. Als abziehbare Vorsteuerbeträge kommen die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistun-

gen, die entstandene Einfuhrumsatzsteuer oder die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen in Betracht. Nicht abgezogen werden können zum Beispiel Umsatzsteuerbeträge, die für Eingangsumsätze in Rechnung gestellt werden, die für die Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet werden, oder Umsatzsteuerbeträge, die auf ertragsteuerlich nicht abziehbare Aufwendungen entfallen.

Rechtsquelle: § 15 UStG

Durchschnittssätze

314

Für bestimmte Gruppen von Unternehmen sind Durchschnittssätze für die abziehbaren Vorsteuerbeträge festgesetzt. Diese Erleichterung gilt nur für Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Für Land- und Forstwirte gibt es Durchschnittssätze sowohl für die ausgeführten Umsätze als auch für die abziehbaren Vorsteuern.

Rechtsquelle: §§ 23a, 24 UStG

6. Entstehung der Umsatzsteuer

Soll-Versteuerung

315

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Es kommt dabei regelmäßig nicht darauf an, ob der Kunde die gelieferte Ware schon bezahlt hat (Soll-Versteuerung).

Rechtsquelle: § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 UStG

Ist-Versteuerung

316

Auf Antrag kann das Finanzamt aber auch genehmigen, dass Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden müssen, in dem das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung eingegangen ist (Ist-Versteuerung). Die Ist-Versteuerung kann zum Beispiel beantragt werden, wenn

- der Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung (umgerechnet auf das Kalenderjahr) voraussichtlich nicht mehr als 800.000 Euro betragen wird,
- Sie keine Bücher führen und regelmäßig keine Abschlüsse machen müssen oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

Anzahlungen müssen sowohl bei der Ist- als auch bei der Soll-Versteuerung sofort versteuert werden.

Rechtsquelle: §§ 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 und Nr. 1b, 20 UStG

7. Übergang der Steuerschuld

Unternehmer schulden als Leistungsempfänger für bestimmte an sie im Inland ausgeführte steuerpflichtige Umsätze die Umsatzsteuer. Hiervon betroffen sind auch Kleinunternehmer, nach Durchschnittssätzen versteuernde Land- und Forstwirte und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen. Die Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf die Umsätze für den unternehmerischen als auch auf die Umsätze für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers.

316a

Unter anderem schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer für folgende steuerpflichtige Umsätze:

- Sonstige Leistungen von in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Unternehmern;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer;
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen;
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt;
- Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern ist die in diesen Fällen geschuldete Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer abzugsfähig.

Rechtsquelle: §§ 13b, 15 UStG

8. Welche Aufzeichnungspflichten bestehen?

317

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, insbesondere Folgendes aufzuzeichnen:

- Die vereinbarten Entgelte für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die vereinnahmten Entgelte und Teilzahlungen für noch nicht ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die vorgenannten Angaben entsprechend als Leistungsempfänger, wenn er die Steuer schuldet (vgl. RNr. 316a),
- die Bemessungsgrundlagen für unentgeltliche Wertabgaben (getrennt nach Umsatzsteuersätzen und steuerfreien Umsätzen),
- die wegen unrichtigen oder unberechtigten Steuerausweises geschuldeten Steuerbeträge,
- die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an ihn für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sowie die auf die Entgelte entfallenden Steuerbeträge,
- beim innergemeinschaftlichen Erwerb die Bemessungsgrundlage und die darauf entfallende Steuer und
- die Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von Gegenständen sowie die dafür entrichtete Einfuhrumsatzsteuer.

Rechtsquelle: § 22 UStG

Entgelte, Teilentgelte, Bemessungsgrundlagen, geschuldete Steuerbeträge sowie Vorsteuerbeträge sind am Schluss eines jeden Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen.

Rechtsquelle: § 63 UStDV

9. Wann sind Umsatzsteuererklärungen abzugeben?

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Wird eine unternehmerische Tätigkeit erstmals aufgenommen, sind im laufenden und im folgenden Kalenderjahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Danach müssen Sie grundsätzlich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Beträgt die Jahressteuer voraussichtlich mehr als 9.000 Euro, müssen Sie die Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach jedem Kalendermonat abgeben. Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 2.000 Euro, kann Sie das Finanzamt von der Abgabe von Voranmeldungen ganz befreien.

Ergibt sich im Kalenderjahr ein Überschuss bei der Umsatzsteuer zu Ihren Gunsten von mehr als 9.000 Euro, haben Sie ein Wahlrecht: Anstelle des Kalendervierteljahres können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. An diese Entscheidung sind Sie dann das ganze Kalenderjahr gebunden.

Die Voranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter RNr. 332. Die Voranmeldung muss spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat, Vierteljahr) beim Finanzamt eingehen; gleichzeitig ist die errechnete Steuer an die Finanzkasse abzuführen.

Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern (so genannte Dauerfristverlängerung). Soweit Sie zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen verpflichtet sind, haben Sie dann eine Sondervorauszahlung zu leisten.

318

319

Umsatzsteuer-Jahreserklärung

320

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs müssen Sie auf jeden Fall eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben. Für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung haben Sie in der Regel Zeit bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

Die Jahreserklärung müssen Sie nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter RNr. 332. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesem Fall muss die Jahreserklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgegeben werden.

Rechtsquelle: § 18 UStG

10. Kleinunternehmerregelung

321

Umsätze eines Unternehmers sind steuerfrei, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht übersteigt. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu auf, darf die Grenze von 25.000 Euro nicht überschritten werden. Im Fall der Steuerbefreiung können Sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen und dürfen auch keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen.

Sie können auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten; Sie optieren in einem solchen Fall zur Regelbesteuerung. Dies kann von Vorteil sein, wenn – gerade bei Unternehmensneugründung mit erheblichen Anfangsinvestitionen – hohe Vorsteuerüberschüsse zu erwarten sind. An die Option zur Regelbesteuerung sind Sie fünf Jahre gebunden, können also erst nach Ablauf dieses Zeitraums wieder zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren.

Rechtsquelle: § 19 UStG

11. Umsatzsteuerprüfung

Bei einer Neugründung eines Unternehmens prüft das Finanzamt in bestimmten Fällen die Abführung der Umsatzsteuer an Ort und Stelle, um eine zutreffende Besteuerung sicherzustellen. Dies kann auch im Rahmen einer unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau geschehen.

Rechtsquelle: § 27b UStG

322

IV. Lohnsteuer

Arbeitgeberpflichten

Sobald Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, kommen zusätzliche Pflichten auf Sie zu: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt beziehungsweise die Sozialversicherungsträger (den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse) abzuführen. Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung.

325

Erhebung der Lohnsteuer

Zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung. Der Digitalisierung wird auch mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und der Lohnsteuer-Anmeldung und dem elektronischen Abrufverfahren für die Lohnsteuerabzugsmerkmale Rechnung getragen.

326

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto führen. In das Lohnkonto tragen Sie die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers ein. Diese Daten werden von der Finanzverwaltung als ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) zur Verfügung gestellt. Hierzu hat Ihnen der Arbeitnehmer zu Beginn

der Beschäftigung seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie eine Auskunft darüber, ob es sich um das Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt, mitzuteilen. Mit diesen Daten können Sie den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anmelden und zugleich seine ELStAM anfordern. Als ELStAM kommen unter anderem in Betracht: Steuerklasse, Faktor, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag, Kirchensteuermerkmal. Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de. Die beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten ELStAM sind dann in der jeweiligen Lohn-/Gehaltsabrechnung auszuweisen. Die Berechnung der Abzüge übernimmt nach Eingabe der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum gegebenen Besteuerungsgrundlagen (wie Art und Höhe des Arbeitslohns) das Abrechnungsprogramm maschinell. Ein interaktives Lohnsteuerberechnungsprogramm steht auch auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de zur Verfügung.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und nehmen bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Steuerverwaltung vor. Dem Arbeitnehmer stellen Sie lediglich einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung. Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Für bestimmte Zuwendungen (wie zum Beispiel die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen oder Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer) kann die Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz erhoben werden.

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (so genannte „Minijobs“) ist anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den persönlichen Besteuerungsmerkmalen des Arbeitnehmers eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die Sie

als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 Prozent zu entrichten haben, ist die Pauschsteuer nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern an die Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See – zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung abzuführen. Auf der Internetseite www.minijob-zentrale.de finden Sie hierzu nähere Informationen.

Lohnsteuer-Anmeldung

Die einbehaltene und übernommene Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchenlohnsteuer) muss grundsätzlich spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ist die voraussichtlich vom Arbeitgeber insgesamt abzuführende Lohnsteuer nicht höher als 5.000 Euro im Kalenderjahr, ist abweichend hiervon Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei nicht mehr als 1.080 Euro jährlich abzuführender Lohnsteuer genügt eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter RNr. 332. Die rechtzeitige Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer kann auch dadurch erreicht werden, dass Sie dem Finanzamt ein SEPA-Mandat einräumen.

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger beziehungsweise an die jeweils zuständige Krankenkasse.

Rechtsquelle: §§ 38 bis 42f EStG
§§ 1 bis 8 LStDV

V. Steuervorauszahlungen

328

Das Finanzamt wird aufgrund Ihrer Gewerbeanmeldung beziehungsweise der Anmeldung über die Ausübung eines freien Berufs von Ihnen Angaben über die künftige Einkommenssituation erwarten. Aufgrund dieser Angaben wird es Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer und einen voraussichtlichen Gewerbesteuermessbetrag festsetzen, es sei denn, Sie legen schlüssig dar, dass im laufenden oder kommenden Jahr keine positiven Einkünfte zu erwarten sind, die zur Festsetzung von Vorauszahlungen führen.

Rechtsquelle: § 37 EStG
§ 19 GewStG

1. Einkommensteuervorauszahlungen

329

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind jeweils am

- 10. März,
- 10. Juni,
- 10. September und
- 10. Dezember zu entrichten.

Rechtsquelle: § 37 EStG

2. Kirchensteuervorauszahlungen

330

Die Vorauszahlungen werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft mit einem Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Vorauszahlungstermine sind die gleichen wie bei der Einkommensteuer.

3. Gewerbesteuervorauszahlungen

331

Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde festgesetzt. Vorauszahlungstermine sind der

- 15. Februar,
- 15. Mai,
- 15. August und
- 15. November.

Rechtsquelle: § 19 GewStG

VI. Elektronische Abgabe von Steuererklärungen (ELSTER)

ELSTER bietet Unternehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, Steuererklärungen elektronisch via Internet an das Finanzamt zu übermitteln.

332

Für die elektronische Übermittlung können diverse kommerzielle Softwareprodukte genutzt werden.

Zudem bietet die Steuerverwaltung das Online-Portal „Mein ELSTER“ unter www.elster.de an. Nach einer Registrierung können darin Steuererklärungen und Meldungen direkt, kostenlos und sicher an die Steuerverwaltung übertragen werden.

Unter der Internetadresse www.elster.de erhalten Sie weitere Informationen.



D. Lastschriftinzugsverfahren

400

Beteiligen Sie sich bitte am Lastschriftinzugsverfahren!

Sie erleichtern sich und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ganz erheblich, wenn Sie sich am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen. Bei Vorliegen eines SEPA-Mandats gilt die Zahlung am Fälligkeitstag als entrichtet (§ 224 Abs. 2 Nr. 3 AO), unabhängig von der tatsächlichen Gutschrift auf dem Konto des Finanzamts. Nachdem eine Zahlungssäumnis ausgeschlossen ist, können auch keine Säumniszuschläge entstehen. Die Überwachung von Zahlungsfristen und Vorauszahlungsterminen entfällt. Formulare zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren können Sie bequem unter www.finanztamt.bayern.de von der Internetseite Ihres Finanzamts herunterladen.

Natürlich können Sie nach den allgemeinen Regeln des Lastschriftverkehrs auch Ihrem Kreditinstitut gegenüber einer Abbuchung von Ihrem Konto widersprechen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen. Sie geben durch das SEPA-Mandat keine Rechtsposition in einem etwaigen Rechtsstreit mit dem Finanzamt auf, gehen also kein Risiko ein.

E. Finanzierungshilfen bei der Existenzgründung

500

Wenn Ihr Unternehmen floriert, profitiert auch der Fiskus von Ihrem Erfolg. Andererseits unterstützt der Staat aber auch die Existenzgründung beziehungsweise betriebliche Investitionen in vielfältiger Weise. Über die Förderungsmöglichkeiten durch zinsverbilligte Darlehen, Investitionszuschüsse, Bürgschaften und Kapitalbeteiligungen informieren Sie

- die LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17 in 80539 München (Förderberatung der LfA: 089 2124 1000, www.LfA.de), ihre Repräsentanz Nordbayern, Am Tullnaupark 8 in 90402 Nürnberg oder der Förderstützpunkt Hof, Oberer Torplatz 1 in 95028 Hof,
- die Bezirksregierungen in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg und Augsburg,
- die bayerischen Kammern und Wirtschaftsverbände sowie
- Ihre Hausbank.





F. Weitere Hilfestellungen

600

Weitere Hilfestellungen bei der Existenzgründung bieten die bayerischen Kammern und Wirtschaftsverbände sowie das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Bayerische Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer
Aschaffenburg
Kerschensteinerstraße 9
63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 880-0
www.aschaffenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25
95444 Bayreuth
Telefon 0921 886-0
www.bayreuth.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Schwaben
Stettenstraße 1 und 3
86150 Augsburg
Telefon 0821 3162-0
www.schwaben.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
zu Coburg
Schlossplatz 5
96450 Coburg
Telefon 09561 7426-0
www.coburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Telefon 089 5116-0
www.ihk-muenchen.de

Industrie- und Handelskammer
Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Telefon 0911 1335-1335
www.ihk-nuernberg.de

Industrie- und Handelskammer
Regensburg für Oberpfalz/Kel-
heim
D.-Martin-Luther-Straße 12
93047 Regensburg
Telefon 0941 5694-0
www.ihk-regensburg.de

Industrie- und Handelskammer
für Niederbayern in Passau
Nibelungenstraße 15
94032 Passau
Telefon 0851 507-0
www.ihk-niederbayern.de

Industrie- und Handelskammer
Würzburg-Schweinfurt
Mainastraße 33 bis 35
97082 Würzburg
Telefon 0931 4194-0
www.wuerzburg.ihk.de

Bayerische Handwerkskammern

Handwerkskammer für
München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Telefon 089 5119-0
www.hwk-muenchen.de

Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz
Ditthornstraße 10 | Nikolastraße 10
93055 Regensburg | 94032 Passau
Telefon 0941 7965-0 | 0851 5301-0
www.hwkno.de

Handwerkskammer für
Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth
Telefon 0921 910-0
www.hwk-oberfranken.de

Handwerkskammer
für Mittelfranken
Sulzbacher Straße 11 bis 15
90489 Nürnberg
Telefon 0911 5309-0
www.hwk-mittelfranken.de

Handwerkskammer für
Unterfranken
Rennweger Ring 3
97070 Würzburg
Telefon 0931 30908-0
www.hwk-unterfranken.de

Handwerkskammer für
Schwaben
Siebentischstraße 52 bis 58
86161 Augsburg
Telefon 0821 3259-0
www.hwk-schwaben.de

Das **Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie** informiert zu allen Aspekten des Weges in die Selbstständigkeit. Informationen zum Wirtschaftsstandort Bayern stehen auf den Internetseiten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums und im Informationsportal für Existenzgründer unter der Adresse www.gruenderland.bayern zur Verfügung.

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28
80538 München
Telefon 089 2162-0
www.stmwi.bayern.de
www.gruenderland.bayern

G. Formulare

Die folgenden Formulare finden Sie im Internet an den genannten Stellen.

Gewerbe-Anmeldung: www.stmwi.bayern.de
Gewerbe-Anmeldung – Formular

Gewerbe-Ummeldung: www.stmwi.bayern.de
Gewerbe-Ummeldung – Formular

Fragebogen für die steuerliche Erfassung samt Ausfüllhilfe: Elektronische Übermittlung:
www.elster.de unter der Rubrik
Formulare & Leistungen – Alle Formulare –
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung
(für Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Personengesellschaften; Angebot wird sukzessive erweitert)

www.stmfh.bayern.de
unter Service – Formulardownload –
Formulare der Steuerverwaltung – Weitere
Themen A bis Z – Existenzgründer –
Fragebögen für die steuerliche Erfassung



	Randnummer
Abgeltungsteuer	100
Abgrenzung freier Beruf/Gewerbebetrieb	104
Abschreibung auf Ladeneinbauten	224
Abschreibung bei Gebäuden und Gebäudeteilen	223
Abschreibung nach Einlage in den Betrieb	218
Abschreibungen allgemein	214
Arbeitgeberpflichten	325
Aufbewahrungsfrist	205
Aufzeichnungspflichten	209 bis 211, 229, 317
Ausstellung von Rechnungen	312
betriebliche Schuldzinsen bei Überentnahmen	225
Bestechungsgelder	233
Betriebsaufgabe	109
Betriebsausgaben	213
Betriebseinnahmen	212
Betriebseröffnung	107
Betriebsverlegung	109
Betriebsvermögensvergleich	200, 201
bewegliche Wirtschaftsgüter	215
Bewertung von Einlagen	218
Bewertungsfreiheit	220
Bewirtung von Geschäftsfreunden	226
Bilanzierung	200
Buchführung	200, 202, 203
Buchführungspflicht	202
Datenträger	203
Dauerfristverlängerung	319
degressive Abschreibung	217
Durchschnittssätze	314
E-Bilanz	204, 240
Eigenverbrauch	250
Einfuhr	308
Einkommensteuer	300
Einkommensteuervorauszahlung	329
Einnahmenüberschussrechnung - EÜR	200, 208
Ein-Prozent-Regelung	251

	Randnummer
Einzelunternehmer	100
Elektrofahrzeuge	217, 230, 231, 251
elektronische Übermittlung	204, 208, 300, 303, 318, 320, 326, 327, 332
Entnahmen	260
Erklärungspflicht	300
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb	230
Fahrtenbuch	231, 251
Finanzierungshilfen	500
Formulare	107, 208, 700
freiberufliche Tätigkeit	101, 103
Gebäude	223
Geldbußen	232
Geldstrafen	245
gemischte Aufwendungen	245
Geschenke	225a
Gewerbebetrieb	101, 105
Gewerbeertrag	302
Gewerbesteuer	234, 302
Gewerbesteuerpflicht	106
Gewerbesteuervorauszahlung	331
gewillkürtes Betriebsvermögen	206
Gewinn- und Verlustrechnung	207
Gewinnermittlung	106, 200
Grundstücke	206
häusliches Arbeitszimmer	228
Handelsbücher	203
Hebesatz	302
innergemeinschaftlicher Erwerb	309
Investitionsabzugsbetrag für künftige Investitionen	240
Ist-Versteuerung	316
Kapitalgesellschaft	100
Kirchensteuervorauszahlung	330
Kleinunternehmerregelung	321
künstlerische Tätigkeit	103

	Randnummer
Land- und Forstwirtschaft	101, 102
Lastschriftinzugsverfahren	400
Lebensführungskosten	245
Lieferungen und sonstige Leistungen	304
lineare Abschreibung	216
Lohnsteuer	325
Lohnsteuerabzug	326
Lohnsteuer-Anmeldung	327, 332
Lohnsteuerkarte	326
Lohnsteuertabelle	326
Mehraufwendungen für Verpflegung	227
notwendiges Betriebsvermögen	206
Nutzungsentnahme	250
Personengesellschaft	100
Privatnutzung von Betriebsvermögen	250, 306
Privatvermögen	206
Rechtsform	100
Sammelposten	221
Schmiergelder	233
schriftstellerische Tätigkeit	103
Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter	220
Soll-Versteuerung	315
Sonderabschreibung	219
Spenden	245
Steuernummer	107
Steuersätze	310
Umsatzsteuer	304
Umsatzsteuerprüfung	322
Umsatzsteuer-Voranmeldung	318, 332
unentgeltliche Lieferung	305
unentgeltliche sonstige Leistung	306
unentgeltliche Wertabgabe	306
unterrichtende Tätigkeit	103

	Randnummer
vereinnahmte Entgelte	208
Verlustabzug	301
Vermögensgegenstände	206
Vermögensübersicht	204
Verträge mit Angehörigen	270
Vorauszahlung	107, 328 bis 331
Vorsteuerabzug	313
Warenausgang	210
Wareneingang	209
Wirtschaftsgüter	206
wissenschaftliche Tätigkeit	103
Wohnsitz	108
Zuwendungen	245

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmfh.bayern.de
Internet	www.stmfh.bayern.de
Rechtsstand	Juli 2025 10. Auflage 2025 (Online-Ausgabe)
Titelbilder	PantherMedia/Brigitte Götz, Christian Müringer

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.